

Teilrevision der Gemeindeordnung

Gemeindeabstimmung vom 18. Mai 2025

Antrag und beleuchtender Bericht

- Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht vollständig sein, wenden Sie sich an die Stadtverwaltung Wädenswil, Dienststelle Einwohnerdienste, unter der Telefonnummer 044 789 72 22.
- Weitere Informationen und Anleitungen zur korrekten Stimmabgabe finden Sie unter www.waedenswil.ch/abstimmungen/informationen

Anträge an die Stimmbevölkerung

Antrag der Schulpflege

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Oberstufenschule Wädenswil vom 26. September 2021 zuzustimmen.

Abschied der GRPK

An der Sitzung vom 16. Januar 2025 stellt die GRPK fest, dass alle Fragen und offenen Punkte zur Teilrevision der Gemeindeordnung der OSW beantwortet wurden.

Die einstimmige GRPK beantragt, der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 zuzustimmen.

Ausgangslage

Die OSW hat die Gemeindeordnung im Rahmen des neuen Gemeindegesetzes einer Totalrevision unterzogen. Die an der Urne am 26. September 2021 angenommene und seit dem 1. Januar 2022 in Kraft gesetzte Gemeindeordnung der OSW hat sich im Alltag aber in einigen Punkten als untauglich erwiesen. Wenige, aber wichtige Punkte entsprechen nicht der gewünschten und vor der Revision der Gemeindeordnung geregelten und gelebten Arbeitsweise der OSW-Führung. Insbesondere sind mit der aktuellen Gemeindeordnung gewisse Delegationen von Finanzkompetenzen nicht möglich.

In Absprache mit dem Kantonalen Gemeindeamt hat sich die Schulpflege deshalb entschieden, eine Teilrevision der Gemeindeordnung zur Urnenabstimmung zu bringen.

Ein erster Entwurf der Teilrevision wurde bei der GRPK und dem Amt für Gemeinden in die Vorprüfung gegeben. In ihrer Antwort vom 12.2.2024 hat die GRPK einige Punkte des Entwurfs in Frage gestellt oder zusätzliche Anpassungen angeregt. Diese Punkte haben sich im Austausch mit dem Amt für Gemeinden als nicht realisierbar herausgestellt (Vorprüfungsbericht vom 16. April 2024). Ein zweiter Entwurf wurde in der Folge nochmals dem Amt für Gemeinden unterbreitet. Im zweiten Vorprüfungsbericht vom 26. Juni 2024 hatte das Amt für Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt Zürich die Teilrevision durch den Regierungsrat als bewilligungsfähig beurteilt.

Wieso eine Teilrevision?

Mit der Teilrevision will die Schulpflege die seit vielen Jahren bewährte Arbeitsweise in der OSW-Führung mit dem Geschäftsleitungsmodell wieder vollständig umsetzen können. Mit der aktuell gültigen Gemeindeordnung sind die Finanzkompetenzen zu eng definiert. Insbesondere können die in der operativen Arbeit wichtigen Kompetenzen für kleinere nicht budgetierte Beträge durch die Gesamtschulpflege nicht auf andere Ebenen delegiert werden.

Die Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, weitere kleinere Anpassungen und Korrekturen vorzunehmen.

Was soll angepasst werden?

Konkret geht es um folgende Anpassungen, die mit der Teilrevision umgesetzt werden sollen (siehe Synopse im Anhang):

Finanzkompetenzen:

- Finanzkompetenzen sollen zur Entlastung der Schulpflegesitzungen und zur speditiven Erledigung des Tagesgeschäfts in einem Behördenerlass massvoll in die Schulpflegeressorts, die Geschäftsleitung und die operative Ebene delegiert werden können. Voraussetzung für die Umsetzung der Delegation von nicht-budgetierten Ausgaben ist ein gut organisiertes Ausgabencontrolling. Mittels einer minimalen Anpassung der Limiten kann die Delegation so umgesetzt werden, dass effektiv ein gewisser Handlungsspielraum entsteht bei Bedarf (zeitnahe Bewilligung von dringenden, aber nicht geplanten Ausgaben).

- Die Kreditlimite der Gemeindeversammlung für neue wiederkehrende Ausgaben soll massvoll erhöht werden.
- Erhöhung der Limiten für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben entsprechend der Anregung der GRPK im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage: Ausgaben sollen bis zu einer höheren Limite direkt im Budget bewilligt werden können, statt über eine separate Vorlage. Die Kontrolle durch die Gemeindeversammlung ist durch die Abnahme der Budgets und der Jahresrechnungen weiterhin gegeben. Die Anpassung dieser Limiten ist im Zusammenhang mit der Regelung zwischen OSW und Stadt Wädenswil zu sehen, welche bauliche Massnahmen bis zum Betrag von CHF 0.5 Mio. in die Verantwortung der OSW gibt.

Weitere Anpassungen:

- Anpassung der Regelung bezüglich Delegation der Wahlleitung gemäss kantonalen Vorgaben
- Einfachere, übersichtlichere Formulierungen: Verzicht auf die explizite Nennung der Zusatzkredite bei den Finanzkompetenzen der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung und der Schulpflege
- Korrektur Schreibfehler (in gültiger GO: „Aufgaben“, korrekt: „Ausgaben“)
- Anpassung der Mitberatung an den Schulpflegesitzungen: Schulleitende sollen von der Teilnahme an der Schulpflegesitzung entbunden werden können, wenn sie kein Geschäft zu vertreten haben. Die Schulleitung ist weiterhin mit zwei Mitgliedern (von vier) an der Sitzung vertreten.
- Ebenfalls sollen die Lehrpersonen von der Sitzungsteilnahme entlastet werden. Der Konvent vertritt alle Lehrpersonen und unterstützt diese Anpassung.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?
Teilrevision der Gemeindeordnung vom
26. September 2021

Gemeindeordnung der Oberstufenschule Wädenswil

vom 26. September 2021

Teilrevision

Synopse zu Händen der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025

Oberstufenschulgemeinde Wädenswil. Gemeindeordnung

Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Bemerkungen

Die Gemeindeordnung vom 26. September 2021 wird
wie folgt geändert:

Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Bemerkungen

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

2. Urnenwahl und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann
die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der
politischen Gemeinde Wädenswil übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die
politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische
Gemeinde Wädenswil wahr.

Art. 7 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann
die Aufgaben der Wahlleitung in einem
Delegationsbeschluss ganz oder teilweise der
politischen Gemeinde Wädenswil übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die
politischen Rechte.

³ ~~Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische~~
~~Gemeinde Wädenswil wahr.~~

Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons
Zürich vom 31. März 2022 (VB.2022.00115) ist es
fraglich, ob ein Delegationsbeschluss Wirkungen über
das Ende der Legislatur hinaus haben kann. Für die
Übertragung der Aufgaben der Wahlleitung an die
politische Gemeinde Wädenswil ist somit bei jeder
Legislatur ein neuer Delegationsbeschluss zu fällen.

**Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022**

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,

3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,

4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche,

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

neu Art. 10

1. Unverändert
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,

Weitere Ziffern unverändert

Bemerkungen

Die explizite Regelung von Zusatzkrediten ist nicht notwendig. Ohne Nennung unterstehen diese den gleichen Regelungen wie Verpflichtungskredite.

Leichte Erhöhung der Betragsgrenze für wiederkehrende Ausgaben für die Gemeindeversammlung (s. Art. 16 Ziff. 4).

**Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022**

die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen,
die für die Entwicklung der Schulgemeinde
wesentlich sind,

7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der
Urnenabstimmung unterstehen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und
Aufgabenplans,

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben
bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck;
die Bewilligung von Zusatzkrediten für die
Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis
CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck; die
Bewilligung von neuen wiederkehrenden
Ausgaben und von Zusatzkrediten für die
Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben
bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichts,

Art. 16 Finanzbefugnisse

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis
CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von
neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000
für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die
Schulpflege zuständig ist,

Weitere Punkte unverändert

Weglassung der speziellen Regelung der Zusatzkredite
analog Urnenabstimmung.
Erhöhung der Kompetenzgrenze für neue
wiederkehrende Ausgaben durch die
Gemeindeversammlung analog Art. 10.

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Bemerkungen

**Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022**

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Bemerkungen

7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000.

III. DIE SCHULPFLEGE

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

1. bis 7. unverändert

**Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022**

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Bemerkungen

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schule der öffentlichen Volksschulen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. die Genehmigung der Schulprogramme;
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der

8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;

Korrektur Schreibfehler (Ausgaben statt Aufgaben)

Weitere Ziffern unverändert

**Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022**

Urnenabstimmung und die Antragsstellung
hierzu.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, sowie von im Budget nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr;

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. Aufgehoben

Verschieben in Absatz 2:

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben soll zur Umsetzung des Geschäftsleitungsprinzips durch die Schulpflege massvoll in die operativen Ebenen delegiert werden können (fachliche Ressorts, Geschäftsleitung, Schulleitung, Leitung Schulverwaltung), um im Alltag zeitgerecht kleinere, nicht budgetierte Ausgaben tätigen zu können, und die Schulpflegesitzungen nicht mit Kleinstgeschäften zu überfrachten resp. zu häufig Sitzungen einberufen oder mit Präsidial-/Zirkularbeschlüssen operieren zu müssen.

Ein Kontrollsystem dient der Überwachung, damit die Ausgabekompetenzen der Schulpflege über das Geschäftsjahr mit den Delegationen eingehalten werden.

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan.
2. unverändert

Bemerkungen

**Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022**

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Bemerkungen

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- 2a die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 120'000 im Jahr;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, sowie von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;

Siehe Erläuterung Abs. 1.

Die Grenzen sind massvoll zu erhöhen, um das Tagesgeschäft nicht unnötig zu behindern und die Delegationen in die Ressorts in einem sinnvollen Umfang zu ermöglichen.

Im Budget durch die Gemeindeversammlung bewilligte, neue einmalige Ausgaben sollen durch die Schulpflege bis zum Betrag von CHF 500'000 bewilligt werden können, bei neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000. Die Kontrolle durch die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Budgetbewilligung gegeben. Die Erhöhung auf CHF 500'000 für einmalige Ausgaben steht im Zusammenhang mit Bauinvestitionen (Regelung mit Stadt Wädenswil betreffend Investitionszuständigkeit).

Verzicht auf spezielle Nennung der Zusatzkredite

**Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022**

4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000;
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

**Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der
Schulpflege**

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, je eine Einzedelegation der Lehrerschaft, pro Schulhaus sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil.

**VI. UEBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Weitere Ziffern unverändert

Bemerkungen

**Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der
Schulpflege**

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ein Mitglied des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil.

Die Schulleitungsmitglieder sollen von der Teilnahme an Schulpflegesitzungen entlastet werden können, wenn sie keine Geschäfte direkt vertreten müssen. Der Konvent vertritt die Lehrpersonen aller Schulhäuser. Die Reduktion der Vertretung der Lehrpersonen dient der Entlastung und kann durch interne Vernehmlassungen bei wichtigen Geschäften aufgefangen werden.

::

**Art. 38 Inkraftsetzung der Änderung vom
18.05.2025**

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Gültige Gemeindeordnung vom 26.09.2021,
in Kraft seit 1.1.2022

Vorlage Urnenabstimmung vom 18.5.2025

Bemerkungen

Genehmigungen des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschule Wädenswil wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil

Die Schulpräsidentin: Verena Dressler

Die Leiterin Schulverwaltung: Monika Frei

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24.11.2021 genehmigt.

Die Änderung der Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil vom 26. September 2021 wurde an der Urnenabstimmung vom 18.05.2025 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil

Die Schulpräsidentin: Verena Dressler

Der Leiter Schulverwaltung: Moritz Wandeler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am [...] genehmigt.

